



INFORMATIONEN ZUM RASENMÄHERLÄRM

An wen richten sich diese Informationen?

Dieses Merkblatt richtet sich an

- Kleingärtner
- Grundstückseigentümer
- Hausverwaltungen
- Gewerbetreibende

Welche Vorschriften sind beim Betrieb von Rasenmähern zu beachten?

Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) vom 29.8.2002 (BGBl. I S. 3478)

Was ist dort geregelt?

Motorbetriebene Gartengeräte wie Rasenmäher, -trimmer, Kantenschneider, Freischneider, Heckenscheren, Laubbläser, Laubsammler, Motorkettensägen, Motorhacken, Vertikutierer und Schredder dürfen in Wohngebieten an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden. An Werktagen gilt das Betriebsverbot von 20 Uhr bis 7 Uhr.

Dies gilt auch für lärmarme Geräte und auch dann, wenn nur noch Restflächen gemäht werden sollen, weil etwa am Sonnabend die Arbeiten nicht rechtzeitig beendet werden konnten.

Welche besonderen zusätzlichen Beschränkungen sind zu beachten?

Besonders lärmintensive Gartengeräte wie Freischneider (Motorsensen) verbrennungsmotorbetriebene Grastrimmer und Graskantenscheider sowie Laubbläser und –sammler dürfen auch im gewerblichen Bereich nur werktags zwischen 9 Uhr und 13 Uhr und von 15 Uhr bis 17 Uhr betrieben werden.

Ausgenommen von diesen zusätzlichen Beschränkungen sind Geräte und Maschinen, die mit bestimmten Umweltzeichen der EU gekennzeichnet sind und damit als lärmarm gelten.

Die Beschränkung von 13 Uhr bis 15 Uhr gilt nicht für gewerblich eingesetzte Geräte und Maschinen und nicht in Gewerbe- und Industriegebieten.

Was kann ich sonst noch für die Nachbarn tun?

Wer nicht darauf angewiesen ist, sollte seiner Umgebung eine Mittagspause von 13 Uhr bis 15 Uhr gönnen.

Was passiert, wenn gegen die Vorschriften verstoßen wird?

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Betriebsverboten ein Gerät oder eine Maschine betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Wo kann ich mich zu diesem Thema näher informieren?

Landratsamt Miltenberg, Fachbereich Immissionsschutz/Abfallrecht, Telefon 09371/501-274